

Ausführungsbestimmungen

gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 Börsenordnung
der Niedersächsischen Börse zu Hannover

Die Geschäftsführung legt gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 Börsenordnung der Niedersächsischen Börse zu Hannover die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von § 26 b BörsG wie folgt fest:

1. Die Tick-Size für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds beurteilt sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/588 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für das Tick-Größen-System für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds unter Berücksichtigung der jeweils gehandelten Preis- und Liquiditätsbänder.

Im Fall von NON-EU-Aktien geltenden folgende Regelungen:

- Heimatmarkt Schweiz

Für Aktien, die dem Heimatmarkt Schweiz zuzuordnen sind, gelten die Tick-Size-Regeln der Swiss Exchange, welche inhaltlich den ESMA Tick-Sizes entsprechen.

- NON-EU Heimatmarkt

Für Aktien, die weder einem Heimatmarkt in der EU noch der Schweiz zuzuordnen sind, erfolgt eine Zuordnung in die Liquiditätsbänder gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/588 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für das Tick-Größen-System für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds. Veröffentlicht die nationale Aufsichtsbehörde des Most Relevant Markets innerhalb der EU einen angepassten ADNT-Wert bzw. ein Liquiditätsband, so wird dieses angewendet. Sofern es keine Veröffentlichungen des ADNT durch ESMA/nationale Aufsichtsbehörde des Most Relevant Marktes innerhalb der EU gibt, wird das ESMA-Liquiditätsband „ $9000 \leq \text{ADNT}$ “ angewendet.

2. Für andere als in Ziffer 1 genannte Wertpapiere wird im Handel mit einer Preisfeststellung durch Skontroführer im Börsenhandelssystem XONTRO im Regulierten Markt und im Freiverkehr unabhängig vom Preis als Tick-Size folgendes festgelegt:

Die Notierungssprünge betragen

- für stücknotierte Werte: 0,001 Euro,
- für prozentnotierte Werte: 0,001 Prozent

3. Für andere als in Ziffer 1 genannte Wertpapiere wird im elektronischen Handelssystem European Investor Exchange im Regulierten Markt und im Freiverkehr unabhängig vom Preis als Tick-Size folgendes festgelegt:

Die Notierungssprünge betragen

- für stücknotierte Werte: 0,001 Euro,
- für prozentnotierte Werte: 0,001 Prozent

4. Abweichend von den Ziffern 2 und 3 kann die Geschäftsführung für in XONTRO und/oder European Investor Exchange gehandelte ETPs auch Notierungssprünge entsprechend eines der in der jeweils gültigen Tabelle X12 (Tick Grösse) der WM Datenservice definierten Liquiditätsbänder 4, 6, K, M, P, Q, S oder Y festlegen.

5. Für andere als in Ziffer 1 genannte Wertpapiere kann die Geschäftsführung im Einzelfall von den Ziffern 2-4 abweichende Bestimmungen treffen.

Hannover, den 9.12.2024

Geschäftsführung